Bericht an den Gemeinderat



Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-43776/2011-3

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und Immobilienausschuss: BerichterstatterIn:

.....

Graz, 15.05.2014

Betreff:
Kanalsanierungsprogramm 04, BA 107
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Für eine Förderung im Nominale von € 67.333,00

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.06.2011, GZ.: A 8-46340/2010-18, die Projektgenehmigung "Kanalsanierungsprogramm 04, BA 107" mit Gesamtkosten in Höhe von € 890.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 15.11.2011, GZ.: A 8-43776/2011-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 26.11.2013 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B201671 vom 28.11.2013 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage – BA 107 Kanalsanierungsprogramm 04 Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2012 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2014 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2.Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von € 841.666,00, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 67.333,00.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.



- a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.
- c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,93 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung Durchführung der Kollaudierung werden die Unterlagen und dieser welche Kommunalkredit weitergeleitet, die Endabrechnungsunterlagen an die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,
Eigenmittel:	€	774.333,
Bundesförderung:	€	67.333,
Landesmittel:	€	0,
Gesamtsumme	€	841.666,

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher den

Antrag

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr. 87/2013 beschließen:



Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragnummer B201671 vom 28.11.2013, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 67.333,00 gewährt wird, vorbehaltlos an. Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Der Abteilungsvorstand: Der Bearbeiter: (Mag. Dr. Karl Kamper) (Walter Steiger) Der Finanzreferent: (Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsch) Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am Der/Die Vorsitzende: Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen	öffentl.	nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von Geme		
einstimmig mehrheitlich (mit	Stimmen	/ Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:



Landeshauptstadt Graz Europaplatz 20 8010 Graz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBI Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Landeshauptstadt Graz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B201671, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung

Abwasserbeseitigungsanlage

BA 107 Kanalsanierungsprogramm 04

Funktionsfähigkeitsfrist

31.12.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 26.11.2013 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 28.11.2013 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00%

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten 841.666,00 Euro

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile0,00 Eurodie vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination0,00 Eurodie vorläufige Pauschale für Kataster0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 67.333,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,93 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der GmbH eingelangt sein. Die weiteren Kommunalkredit Public Consulting Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber





Die Umweltförderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Landeshauptstadt Graz erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2013, Antragsnummer B201671, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 107 Kanalsanierungsprogramm 04.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

 Anschlussgebühren 	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	774.333
· Landesmittel	Euro	1
Bundesmittel	Euro	67.333
Restfinanzierung	Euro	/
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	841.666

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	am
Siegel	

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9, 1092 Wien www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Zuschussplan

Antragsnummer: B201671

Fördernehmer: Landeshauptstadt Graz
Name: BA 107 Kanalsanierungsprogramm 04

Druckdatum: 03.12.2013

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	841.666,00	
Förderbarwert:	67.333,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2014	
Barwertzinsatz:	1,93	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2014	FZ	1.956,00	1.937,31	18,69	plan
31.12.2014	FZ	1.946,00	1.908,98	37,02	plan
30.06.2015	FZ	1.936,00	1.881,02	54,98	plan
31.12.2015	FZ	1.926,00	1.853,42	72,58	plan
30.06.2016	FZ	1.916,00	1.826,17	89,83	plan
31.12.2016	FZ	1.906,00	1.799,28	106,72	plan
30.06.2017	FZ	1.896,00	1.772,73	123,27	plan
31.12.2017	FZ	1.887,00	1.747,45	139,55	plan
30.06.2018	FZ	1.878,00	1.722,49	155,51	plan
31.12.2018	FZ	1.869,00	1.697,86	171,14	plan
30.06.2019	FZ	1.860,00	1.673,53	186,47	plan
31.12.2019	FZ	1.851,00	1.649,51	201,49	plan
30.06.2020	FZ	1.842,00	1.625,81	216,19	plan
31.12.2020	FZ	1.833,00	1.602,40	230,60	plan
N	FZ FZ	1.824,00	1.579,29	244,71	plan
30.06.2021	FZ FZ	1.815,00	1.556,48	258,52	plan
31.12.2021	FZ FZ	1.806,00	1.533,96	272,04	plan
30.06.2022		1.797,00	1.511,72	285,28	plan
31.12.2022	FZ	1.788,00	1.489,78	298,22	plan
30.06.2023	FZ	1.779,00	1.468,11	310,89	plan
31.12.2023	FZ	1.779,00	1.446,72	323,28	plan
30.06.2024	FZ				
31.12.2024	FZ	1.761,00	1.425,61	335,39	plan
30.06.2025	FZ	1.752,00	1.404,77	347,23	plan
31.12.2025	FZ	1.743,00	1.384,19	358,81	plan
30.06.2026	FZ	1.734,00	1.363,89	370,11	plan
31.12.2026	0.000000	1.725,00	1.343,84	381,16	plan
30.06.2027	FZ	1.716,00	1.324,05	391,95	plan
31.12.2027	FZ	1.707,00	1.304,52	402,48	plan
30.06.2028		1.698,00	1.285,24	412,76	plan
31.12.2028		1.690,00	1.266,96	423,04	plan
30.06.2029	FZ	1.682,00	1.248,91	433,09	plan
31.12.2029	FZ	1.674,00	1.231,09	442,91	plan
30.06.2030		1.666,00	1.213,49	452,51	plan
31.12.2030	FZ	1.658,00	1.196,12	461,88	plan
30.06.2031	FZ	1.650,00	1.178,97	471,03	plan
31.12.2031	FZ	1.642,00	1.162,04	479,96	plan
30.06.2032	New 1	1.634,00	1.145,33	488,67	plan
31.12.2032	1 0.00	1.626,00	1.128,83	497,17	plan
30.06.2033	J05552	1.618,00	1.112,54	505,46	plan
31.12.2033	108.52	1.610,00	1.096,46	513,54	plan
30.06.2034		1.602,00	1.080,58	521,42	plan
31.12.2034		1.594,00	1.064,91	529,09	plan
30.06.2035		1.586,00	1.049,44	536,56	plan
31.12.2035		1.578,00	1.034,16	543,84	plan
30.06.2036		1.570,00	1.019,09	550,91	plan
31.12.2036		1.562,00	1.004,20	557,80	plan
30.06.2037	35000	1.554,00	989,51	564,49	plan
31.12.2037		1.570,15	990,24	579,91	plan
31.12.2037	Summe	83.683,15		16.350,15	P. 2.1.